



Bericht der Betriebsleitung: SARS-CoV-2 bedingte **KiTa-Schließung**

Betriebsausschuss 30.06.2020

Doreen Rach
Betriebsleiterin

Von der Notbetreuung zur eingeschränkten Regelbetreuung

Notbetreuung im Rahmen der COVID-19-Pandemie (18. März bis 29. Mai 2020)

	1. Phase: Aktuelle Notbetreuung					2. Phase: Erweiterte Notbetreuung		3. Phase: Eingeschränkter Regelbetrieb ab 02.06.2020	
Notbetreuung möglich, wenn:	Erlass Ministerium S/A v. 15.03.2020	2. Verordnung gültig ab 24.03.2020	Erlass Ministerium S/A v. 31.03.2020	3. Verordnung gültig ab 02.04.2020	4. Verordnung gültig ab 16.04.2020	Erlass Ministerium S/A v. 27.04.2020	5. Verordnung gültig ab 02.05.2020	Änderung zur 5. Verordnung gültig ab 15.05.2020	6. Verordnung gültig ab 26.05.2020
								Kindertagespflegestellen werden von der Schließungsverfügung ausgenommen	
	Antrag in der Kindertageseinrichtung/ Hort/ TPP durch die Eltern: Weiterleitung zur sachlichen Prüfung an das örtliche Jugendamt: Bestätigung des Anspruchs auf Notbetreuung, wenn:								
	beide Erziehungsberechtigte bzw. ein allein Erziehungsberechtigter zur Gruppe der im Bereich der kritischen Infrastruktur unentbehrlichen Schlüsselpersonen nach Absatz 3 gehören.			Nachweis darüber, dass ein Erziehungsberechtigter bzw. ein allein Erziehungsberechtigter zur Gruppe der im Bereich der kritischen Infrastruktur unentbehrlichen Schlüsselpersonen			ein Erziehungsberechtigter zur Gruppe der im Bereich der kritischen Infrastruktur tätigen, unentbehrlichen Schlüsselpersonen nach Absatz 3 gehört; alleinerziehende Berufstätige		
keine private Betreuung insbesondere durch Familienangehörige möglich; keine Gewährleistung von flexibler Arbeitszeiten und Arbeitsgestaltung (z. B. Homeoffice)									
Anspruch auf Notbetreuung haben:	betreuungsberechtigte Kinder, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder behindert und auf Hilfe angewiesen sind								
	die zur Wahrnehmung der notwendigen Betreuungsaufgaben erforderlichen Beschäftigten der jeweiligen Gemeinschaftseinrichtungen und sonstige Beschäftigte zur Wahrnehmung dringend erforderlicher Dienstgeschäfte,				die zur Wahrnehmung der notwendigen Bildungs- und Betreuungsaufgaben erforderlichen Beschäftigten der jeweiligen Gemeinschaftseinrichtungen und sonstige Beschäftigte zur Wahrnehmung dringend erforderlicher Dienstgeschäfte,				
	Schülerinnen und Schüler mit speziellem sonderpädagogischem Förderbedarf sowie Kinder mit einem Anspruch nach § 8 Abs. 2 des KiFoG LSA, die aus familiären Gründen auf eine Betreuung angewiesen sind								
	Kinder, die nach einer Entscheidung des Jugendamtes zur Sicherstellung des Kindeswohls eine Kindertageseinrichtung zu besuchen haben								
							Kinder und deren Sorgeberechtigte, die in die Eingewöhnungsphase in einer Kindertageseinrichtung oder Tagespflegestelle aufgenommen werden, soweit ein Anspruch auf Notbetreuung bestehen würde		
Schrittweise Erweiterung der systemrelevanten Berufsgruppen									
Umsetzung der Notbetreuung	Einhaltung der jeweils geltenden Hygienevorschriften, z. Bsp.: Abstandsregelungen, feste Gruppen, Entgegennahme und Fiebermessen der Kinder im Eingangsbereich - Eltern dürfen die Einrichtung nicht betreten,								Eingeschränkter Zutritt der Eltern in die Einrichtung
	keine/teilw. Umsetzung der pädagogischen Konzepte		Gruppengröße bezogen auf Raumgröße= 5m² pro Kind, insgesamt aber nicht mehr als 5 Kinder+1 Erzieher pro Gruppenraum; Mitte April zeigen Einrichtungen das Überschreiten der Betreuungskapazität an. Aufnahmestopp			Gruppengröße: nicht mehr als 12 KG (2,5m² pro Kind)/ 6 KK (5m² pro Kind) in klar definierten Gruppenraum, Zusammensetzungsänderungen sollten nicht stattfinden; Bei Überschreiten der Betreuungskapazität ist Fremdunterbringung in Abstimmung mit den Eltern möglich			

Von der Notbetreuung zur eingeschränkten Regelbetreuung

1. Phase: Aktuelle Notbetreuung						2. Phase: Erweiterte Notbetreuung		3. Phase: Eingeschränkter Regelbetrieb ab 02.06.2020	
Notbetreuung möglich, wenn:	Erlass Ministerium S/A v. 15.03.2020	2. Verordnung gültig ab 24.03.2020	Erlass Ministerium S/A v. 31.03.2020	3. Verordnung gültig ab 02.04.2020	4. Verordnung gültig ab 16.04.2020	Erlass Ministerium S/A v. 27.04.2020	5. Verordnung gültig ab 02.05.2020	Änderung zur 5.Verordnung gültig ab 15.05.2020	6. Verordnung gültig ab 26.05.2020
								Kindertagespflegestellen werden von der Schließungsverfügung ausgenommen	
	Antrag in der Kindertageseinrichtung/ Hort/ TPP durch die Eltern: Weiterleitung zur sachlichen Prüfung an das örtliche Jugendamt: Bestätigung des Anspruchs auf Notbetreuung, wenn:								
	beide Erziehungsberechtigte bzw. ein allein Erziehungsberechtigter zur Gruppe der im Bereich der kritischen Infrastruktur unentbehrlichen Schlüsselpersonen nach Absatz 3 gehören,			Nachweis darüber, dass ein Erziehungsberechtigter bzw. ein allein Erziehungsberechtigter zur Gruppe der im Bereich der kritischen Infrastruktur unentbehrlichen Schlüsselpersonen			ein Erziehungsberechtigter zur Gruppe der im Bereich der kritischen Infrastruktur tätigen, unentbehrlichen Schlüsselpersonen nach Absatz 3 gehört; alleinerziehende Berufstätige		
	keine private Betreuung insbesondere durch Familienangehörige möglich; keine Gewährleistung von flexibler Arbeitszeiten und Arbeitsgestaltung (z. B. Homeoffice)								

Von der Notbetreuung zur eingeschränkten Regelbetreuung

1. Phase: Aktuelle Notbetreuung						2. Phase: Erweiterte Notbetreuung		3. Phase: Eingeschränkter Regelbetrieb ab 02.06.2020	
Erlass Ministerium S/A v. 15.03.2020		2. Verordnung gültig ab 24.03.2020		Erlass Ministerium S/A v. 31.03.2020		3. Verordnung gültig ab 02.04.2020		4. Verordnung gültig ab 16.04.2020	
Erlass Ministerium S/A v. 27.04.2020		5. Verordnung gültig ab 02.05.2020		Änderung zur 5. Verordnung gültig ab 15.05.2020		6. Verordnung gültig ab 26.05.2020			
Anspruch auf Notbetreuung haben:	betreuungsbedürftige Kinder, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder behindert und auf Hilfe angewiesen sind								
	die zur Wahrnehmung der notwendigen Betreuungsaufgaben erforderlichen Beschäftigten der jeweiligen Gemeinschaftseinrichtungen und sonstige Beschäftigte zur Wahrnehmung dringend erforderlicher Dienstgeschäfte,				die zur Wahrnehmung der notwendigen Bildungs- und Betreuungsaufgaben erforderlichen Beschäftigten der jeweiligen Gemeinschaftseinrichtungen und sonstige Beschäftigte zur Wahrnehmung dringend erforderlicher Dienstgeschäfte,				
	Schülerinnen und Schüler mit speziellem sonderpädagogischem Förderbedarf sowie Kinder mit einem Anspruch nach § 8 Abs. 2 des KiFöG LSA, die aus familiären Gründen auf eine Betreuung angewiesen sind								
	Kinder, die nach einer Entscheidung des Jugendamtes zur Sicherstellung des Kindeswohls eine Kindertageseinrichtung zu besuchen haben								
							Kinder und deren Sorgeberechtigte, die in die Eingewöhnungsphase in einer Kindertageseinrichtung oder Tagespflegestelle aufgenommen werden, soweit ein Anspruch auf Notbetreuung bestehen würde		
	Schrittweise Erweiterung der systemrelevanten Berufsgruppen								

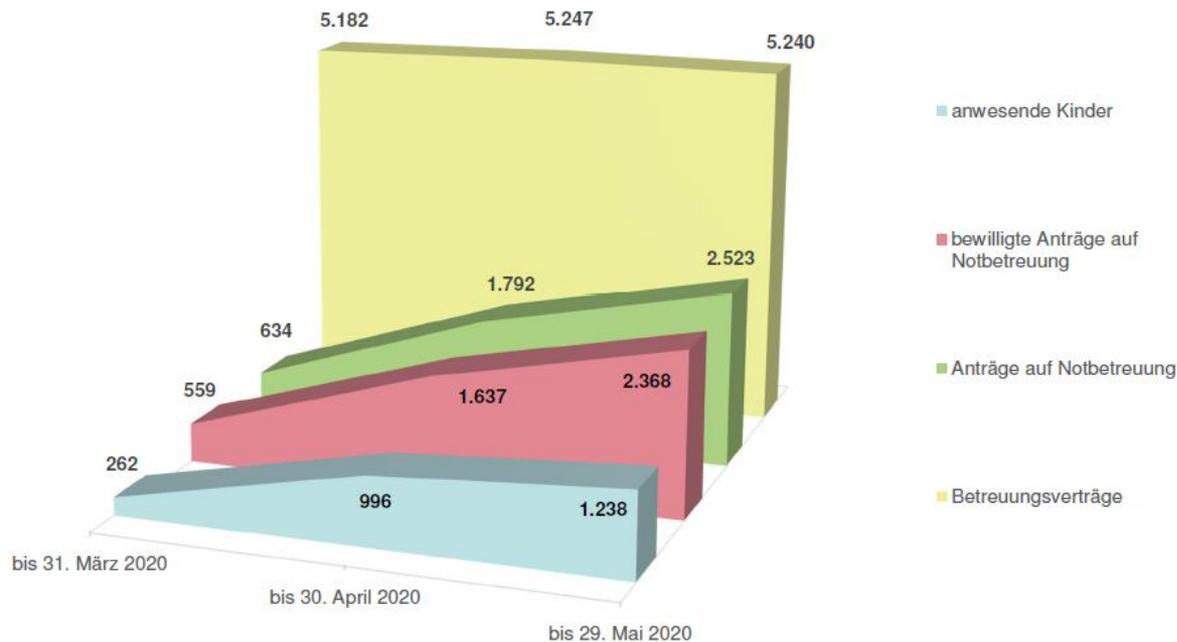
Von der Notbetreuung zur eingeschränkten Regelbetreuung

	1. Phase: Aktuelle Notbetreuung					2. Phase: Erweiterte Notbetreuung		3. Phase: Eingeschränkter Regelbetrieb ab 02.06.2020	
	Erlass Ministerium S/A v. 15.03.2020	2. Verordnung gültig ab 24.03.2020	Erlass Ministerium S/A v. 31.03.2020	3. Verordnung gültig ab 02.04.2020	4. Verordnung gültig ab 16.04.2020	Erlass Ministerium S/A v. 27.04.2020	5. Verordnung gültig ab 02.05.2020	Änderung zur 5.Verordnung gültig ab 15.05.2020	6. Verordnung gültig ab 26.05.2020
Umsetzung der Notbetreuung	Einhaltung der jeweils geltenden Hygienevorschriften, z. Bsp.: Abstandsregelungen, feste Gruppen, Entgegennahme und Fiebermessen der Kinder im Eingangsbereich - Eltern dürfen die Einrichtung nicht betreten,							Eingeschränkter Zutritt der Eltern in die Einrichtung	
	keine/teilw. Umsetzung der pädagogischen Konzepte		Gruppengröße bezogen auf Raumgröße- 5m ² pro Kind, insgesamt aber nicht mehr als 5 Kinder+1 Erzieher pro Gruppenraum; Mitte April zeigen Einrichtungen das Überschreiten der Betreuungskapazität an, Aufnahmestopp			Gruppengröße: nicht mehr als 12 KG (2,5m ² pro Kind)/ 6 KK (5m ² pro Kind) in klar definierten Gruppenraum, Zusammensetzungsänderungen sollten nicht stattfinden; Bei Überschreiten der Betreuungskapazität ist Fremdbetreuung in Abstimmung mit den Eltern möglich			

Von der Notbetreuung zur eingeschränkten Regelbetreuung

Statistik (Stadt Dessau-Roßlau)

Notbetreuung im Rahmen der COVID-19-Pandemie – Inanspruchnahme



Quelle: Jugendamt, Dessau-Roßlau, 2020

Von der Notbetreuung zur eingeschränkten Regelbetreuung

Statistik

Monat	Anzahl Kinder gesamt	Kostenbeitrag	nicht betreute Kinder	Kostenbeitrag		Kinder in Notbetreuung	Kostenbeitrag	
				Soll	Ist		Soll	Ist
03 2020	2977	167.039,36 €	2776	150.845,03 €	82.279,11 €	201	16.194,33 €	12.004,02 €
04 2020	2991	172.336,86 €	2366	125.418,92 €	- €	625	46.917,94 €	22.544,94 €
05 2020	2998	177.649,32 €	1882	90.917,00 €	- €	1116	86.732,32 €	53.528,30 €

*davon 934 Kinder § 90 Ermäßigung bzw. 0 Beitrag nach KiföG

- April 21% bewilligte Notbetreuungen; Mai 37%
- Einnahmeausfall aus KB April: **172.337 €**

Von der Notbetreuung zur eingeschränkten Regelbetreuung

Rahmenvorgaben zur Notbetreuung

- Schlüsselpersonen der kritischen Infrastruktur
- Antragsverfahren Notbetreuung
- Betreuungssetting
- Essensversorgung
- Hotlinetätigkeit
- Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Facebook, Malwettbewerb, Unterstützung von Familien)
- Umgang mit Risikogruppen
- Freistellung der Mitarbeiter mit Kindern
- Kostenbeiträge April / Mai 2020
- Bautätigkeit

Von der Notbetreuung zur eingeschränkten Regelbetreuung

Rahmenvorgaben zur eingeschränkten Regelbetreuung:

- Betreuungssetting / Gruppenstruktur
- Hygiene- und Schutzkonzept
- Zusammenarbeit Elternkuratorien
- Personalplanung / Urlaub und Krankheit
- Anpassung der Öffnungszeiten / Teilschließung der Gruppen
- Bringen und Abholen der Kinder
- Eingewöhnung
- Gesundheitserklärung der Kinder
- Umgang mit Risikogruppen
- Zutritt Dritter in Kindereinrichtungen
- Zusammenarbeit Schule und Hort
- Arbeit der Verwaltung